

Stellungnahme Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband Nord (VCI Nord)

220622VCINord_Anhöring VOÄnd 31.BImSchV – Verbände und Organisationen_Aktenzeichen: C I 2 – 5021/031-2022.0001

Aktenzeichen: C I 2 – 5021/031-2022.0001

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 25. Mai 2022 Stellung nehmen zu dürfen. In unserem Verband sind in erster Linie die Lack- und Druckfarbenhersteller betroffen, fast alle aus dem Mittelstand.

Erlauben Sie uns den Hinweis auf die zurzeit starken Belastungen in unseren mittelständischen Unternehmen. Die in der EU angestoßenen Transformationswelle, Corona und der zeitlich nicht absehbare Krieg in der Ukraine sowie damit einher gehende Disruptionen in den Lieferketten binden verfügbare Kapazitäten in den Unternehmen. Aus diesem Grund wäre eine echte 1:1 Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln wirklich zu begrüßen, ebenso wie die Vermeidung von verwirrenden Doppelregelungen.

Leider wird der Referentenentwurf in folgenden Punkten diesem nicht gerecht, anders als in der Begründung zum Referentenentwurf angegeben:

- Eine Doppelregelung zur TA Luft für Emissionen von Stoffen der Klasse I gemäß TA Luft Nr. 5.2.5 mittels erneutem Verweises auf den Stand der Technik liefert keinen zusätzlichen Nutzen, führt im Vollzug zu Verwirrungen und ist zur Umsetzung des Artikels 59 Absatz 5 der IED nicht notwendig. Wir bitten um Streichung der Änderung 2b (in § 3 Abs. 4a 31. BImSchV)
- Sollte bei einer Lösemittelbilanz der Verdacht von schwerwiegenden Mängeln bestehen, ist eine Überprüfung auch derzeit bereits in der 31. BImSchV vorgesehen. Zwingende Überprüfungen durch kostenaufwändige, z.T. sogar wiederkehrende Sachverständige einzuführen, geht über die BVT hinaus. Wir bitten um Streichung der Änderung 3b und 4b (in § 5 Abs. 6 Sätze 3+4 sowie § 6 Abs.5)
- Die vorgeschlagene Konkretisierung des Anhangs V ist praxisfern und zerschlägt unnötig ein funktionierendes System zur Erstellung der Lösemittelbilanzen. Wir bitten um Streichung der Änderung 12c.

Detaillierte Ausführungen können Sie bitte der von uns vollumfänglich unterstützen, angehängten Stellungnahme des Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V. entnehmen. Für eine Diskussion stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.